Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete

der Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie der durch Hessenwasser betriebsgeführten Verbandsanlagen vom Wasserverband Kinzig, WVV Main-Taunus West, WBV Rheingau-Taunus und Wasserverband Hessisches Ried

HTML-Verknüpfung: HTTP://HWUHB/SCRIPTS/RUNISA.DLL?IRIS1:LOGIN::JUMP,OHBGOTOID,1771

Erstellung: T-SR	Prüfung / MSB:	Prüfung / IMS-B:	Freigabe: T
Eberwein	Imber	Lüfink	Staude
Datum	Datum	Datum	Datum

Druckdatum / PDF erstellt am 06.01.2022
Dies ist ein nicht registrierter Ausdruck! Er unterliegt keiner Revisionsverfolgung und könnte bereits ungültig sein!

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES 3

2. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG 3

3. ERKUNDIGUNGSPFLICHT 4

3.1. Zentrale Auskunft 4

4. ANZEIGEPFLICHT UND BAUBEGINNANZEIGE VON BAUVORHABEN 5

4.1. Anzeigepflicht in der Planungsphase 5

4.2. Baubeginnanzeige von Bauvorhaben 5

5. ALLGEMEINE HINWEISE 5

5.1. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen 5

5.2. Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG 7

5.3. Schutzstreifen 12

5.4. Abstände bei Kreuzungen 13

5.5. Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel 13

6. STÖRANNAHME IM SCHADENSFALL 15

7. - BESTÄTIGUNGSFAX FREMDFIRMEN - 16

8. - BESTÄTIGUNGSFAX BEHÖRDEN - 17

1. Allgemeines

Unsere Rohrleitungen und Anlagen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Wasser.

Eine Beschädigung der Anlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesen Gründen müssen wir an die Betriebssicherheit unserer Leitungen, Kabel und Anlagen besonders hohe Ansprüche stellen sowie besondere Sorgfalt im Umgang mit ihnen fordern.

Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten, müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Es sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können aufgrund der § 316b, § 318, und § 319 des Strafgesetzbuches bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen sind Hessenwasser zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen der Kunden zu rechnen. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen bzw. Trinkwasserschutzgebieten mit aller gebotener Sorgfalt gemäß HBO (Allgemeine Vorschriften, zweiter Teil, § 14, Abs. 3), der VOB, dem DVGW – Regelwerk, den VDE – Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Anwesenheit eines*r Mitarbeiters*in von Hessenwasser an der Baustelle befreit das Unternehmen nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungsleitungen und Trinkwasserschutzgebieten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der*die Mitarbeiter*in von Hessenwasser ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmens direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, sofern ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr im Verzug ist.

3. Erkundigungspflicht

Die Erkundigung- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und dem DVGW – Arbeitsblatt GW 315.

3.1. Zentrale Auskunft

Vor Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jedes Unternehmen mindestens 10 Werktage vor Baubeginn anhand von Planungsunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau – und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen Kenntnis verschaffen. Entsprechendes gilt auch für die Lage unserer Trinkwasserschutzgebiete.

Auskunft über die Lage etwaiger Leitungen / Rohre und der dazugehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen erteilt:

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Rohrleitungstechnik / T-ASR
Taunusstraße 100
D-64521 Groß - Gerau

Telefon:	**069 / 25490-7210**
	069 / 25490-7211
	069 / 25490-7212
	069 / 25490-7213
	069 / 25490-7214
Fax:	**069 / 25490-7209**
Mail:	planauskunft@hessenwasser.de

Jede Auskunft über die Lage unserer Versorgungsanlagen ist unverbindlich. Auch die von uns ausgegebenen vermaßten Planunterlagen dienen nur als unverbindlicher Hinweis und haben nur eine Gültigkeit von 2 Monaten. Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht).

Die Auskunft erfolgt bei Betroffenheit und Vorhandensein von Anlagen oder Wasserschutzgebieten in der Regel auf dem Postweg. Negativanzeigen bei Nicht-Betroffenheit erfolgen in der Regel per Fax. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Die Herausgabe von Planunterlagen in digitaler Form ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

4.1. Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase schriftlich anzuzeigen und mit uns abzustimmen.

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1:25 000/10 000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab woraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Hessenwasser–Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

4.2. Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen und Trinkwasserschutzgebiete sind den in der Auskunft genannten Bereichen rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

5. Allgemeine Hinweise

5.1. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

a) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Mitarbeitenden von Hessenwasser auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmens bzw. veranlassenden Person auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtung (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.

b) Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planunterlagen ersichtlich waren, ist dies Hessenwasser sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines*r Hessenwasser –

Beschäftigen einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der Hessenwasser vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

c) Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch die Übertragung von Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung nicht gestattet. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Versorgungseinrichtungen ist das Fahren sowie das Arbeiten mit schweren Baumaschinen und schwerem Gerät nicht zulässig. Außerdem ist in diesem Bereich das Einschlagen von Pfählen oder anderen Gegenständen und die Verwendung von Erdbohrern unzulässig. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit Hessenwasser gestattet werden.

d) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von unseren Mitarbeitenden betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadenersatzanforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.

e) Baugruben oder Gräben, die unsere Versorgungsleitungen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung unserer Mitarbeitenden verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist Hessenwasser rechtzeitig zu benachrichtigen, damit wir die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, den Zustand der Rohrumhüllung und die Isolierung der Kabel überprüfen und evtl. notwendige Reparaturen durchführen können. Sollte die Wiederverfüllung ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, behalten wir uns vor, auf Kosten des Unternehmens bzw. der veranlassenden Person die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

f) Um Isolation-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit – in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich inertem – Sand einzubetten (mindestens 20 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Schlacke, Kompost oder andere Erde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Bis zu 0,5-1,0 m über Rohr-/ Kabelscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügige erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln und an Rohrleitungen sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw.

führen zu Undichtigkeiten und i.d.R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann die verursachende Person zu tragen hat.

g) Trassenwarnbänder sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei Hessenwasser anzufordern.

h) Bei Rückbau von Baumaßnahmen sind – soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch Hessenwasser überprüfen zu lassen.

i) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die unsere Leitungen eingemessen sind. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.

5.2. Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG

Alle Gewässer sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eines besonderen Schutzes bedürfen darüber hinaus die Einzugsgebiete von Gewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes werden in Schutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten, unter Genehmigungsvorbehalt gestellt oder für nur beschränkt zulässig erklärt.

Schutzgebiete für Grundwasser werden im Allgemeinen in folgende Schutzzonen gegliedert, die in Abhängigkeit von Art, Ort, Dauer und Auswirkung der potenziellen Gefährdung mit Nutzungsbeschränkungen versehen werden:

Zone I: Fassungsbereich (bei Grundwassergewinnungsanlagen)

Zone II: Engere Schutzzone

Zone III: Weitere Schutzzone (eine Unterteilung in III A / III B ist möglich)

Für alle Einzugsgebiete der Hessenwasser, sowohl für amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete als auch für im Planungsverfahren befindliche oder bereits mit einer Veränderungssperre belegte Gebiete, wurden Schutzzonen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden abgegrenzt.

Bei sämtlichen Maßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen muss der Gewässerschutz in besonderem Maße Beachtung finden und alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich auf die jeweilige Verordnung zum Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlage hin. Vor der Ausführung wird der aktuelle Verordnungstext von Hessenwasser bei Bedarf bzw. nach Anforderung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist bei älteren Schutzgebietsverordnungen (älter als 10 Jahre) das DVGW-Arbeitsblatt W101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ heranzuziehen und insbesondere bei Verordnungen, die vor 1996 veröffentlicht

wurden, zusätzlich die „Muster-Wasserschutzgebietsverordnung“ des Landes Hessen von 1996 als Orientierung zu berücksichtigen, da in diesen die Grundwasserschutzanforderungen nach neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind.

Neben weiteren einschlägigen Rechtsgrundlagen und Regelwerkausführungen sind die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetrieben“ (Anlagenverordnung - VAwS) sowie die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) herauszustellen.

Bei der Ausführung ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und damit in Folge des Grundwassers erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auslaugung. Das heißt, auch die verwendeten Materialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Verarbeitungsrichtlinien ist das zu gewährleisten. Die spezifischen Anforderungen zum Gewässerschutz müssen erfüllt und von der Planung bis zur Bauabnahme durch eine begleitende Überwachung und Dokumentation sichergestellt werden.

Im Regelfall sollte bei planfestgestellten oder plangenehmigten Maßnahmen abhängig vom Umfang der Bautätigkeit und dem Gefährdungspotential, insbesondere in den Zonen II und III / III A, seitens der Behörden festgelegt werden, dass zusätzlich zur örtlichen Bauüberwachung ein gesonderter unabhängiger und qualifizierter Sachverständiger für den Gewässerschutz mit klarer Abgrenzung zur Unterlagenprüfung und Bauüberwachung des Auftraggebers einzusetzen ist. Durch den Sachverständigen sind die Maßnahmen gutachterlich zu begleiten und zu überwachen sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen aus den technischen Regeln nachzuweisen.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Anweisungen sind entsprechend der Maßnahmen sinngemäß anzuwenden und ersetzen nicht einen gegebenenfalls notwendigen Antrag bei der zuständigen Fachbehörde und die damit verbundenen Auflagen.

Darüber hinaus können je nach Situation weitere spezielle Schutzmaßnahmen verlangt bzw. Sonderregelungen getroffen werden.

Der **Ausführungstermin** ist der Hessenwasser GmbH & Co. KG rechtzeitig über das Sekretariat der Wasserwirtschaft unter der Telefonnummer 069/25490-5003 oder per Fax 069/25490-7009 mitzuteilen.

Zusätzlich ist die Abteilung Ressourcenschutz zu informieren. Diesbezügliche Ansprechperson ist Herr Jürgen Höning (Telefonnummer 069/25490-6201, Email: juergen.hoening@hessenwasser.de).

Bei Realisierung des Vorhabens sind unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen wie Verordnungen und der Regeln der Technik nachfolgende Anforderungen und Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser zu erfüllen.

Abstimmungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde sind für unausweichliche Abweichungen von den gestellten Anforderungen und gegebenenfalls das in Folge erforderliche Ergreifen von alternativen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Anforderungen für Arbeiten in der weiteren Schutzzone (Zone III):

- Grundwasserschädigende Stoffe, wie z. B. Treibstoffe und Materialien wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien etc. und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- Geräte und Maschinen sind arbeitstäglich vor Einsatz (nach längerer Arbeitsunterbrechung erneut) auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydrauliköl en und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis; Abbau > 80 % in 20 Tagen) auszurüsten. In jedem Fall sind bei längerfristigen Einsätzen von Geräten und Maschinen Hydrauliköle und Schmiermittel zu verwenden, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten. Der Einsatz von Biodiesel ist Ziel führend und wird favorisiert.
- Ein Einsatz von Hydrauliköl en, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die die o. a. Anforderungen nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen (schriftliche Begründung mit Nachweisen erforderlich!) nur nach Abstimmung mit dem Bauherrenvertreter bzw. der Genehmigungsbehörde möglich.
- Bei Einsätzen (auch kurzfristig) von Geräten und Maschinen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaß-nahmen zu ergreifen. Hierzu zählen wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.
- Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen so gelagert werden, dass es zu keinen Verunreinigungen kommen kann, z. B. sicher in überdachten Auffangwannen.

- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte auf wasserdichten Flächen abzustellen.
- Vorfälle oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen die eine grundwasserschädigende Auswirkung haben können sind sofort an die zuständige Behörde sowie der Hessenwasser GmbH & Co. KG zu melden. Für Hessenwasser gilt der „Notfallplan für Sofortmaßnahmen bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen“.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Bei entsprechenden Erdarbeiten muss ein Notfallcontainer zur Zwischenlagerung von verunreinigtem Material vorgehalten werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Der Eingriff in die belebte Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten.
- Bei baubegleitenden Maßnahmen darf die Grundwasserüberdeckung nicht dauerhaft vermindert werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Kanäle und Schächte sind absolut dicht herzustellen.
- Die Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfungstermine sind der Hessenwasser GmbH & Co. KG zwecks Teilnahme mitzuteilen.

Bei Arbeiten in den Engeren Schutzzonen (Zonen II) und Fassungsbereichen (Zonen I) ist zusätzlich zu beachten:

- In den Zonen II und I sind auch bei kurzfristigen Maschineneinsätzen die o. a. Anforderungen hinsichtlich Art der Betriebsstoffe insbesondere hinsichtlich des Einsatzes „biologisch schnell abbaubarer“ Hydrauliköle zu erfüllen.
- Es sind in jedem Fall wiederholende und zu dokumentierende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor, während und am Ende eines Arbeitseinsatzes; Dokumentation mit Datum und Unterschrift) erforderlich und das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort zu gewährleisten.
- Lagern von Baustoffen, Treibstoffen, Ölen, Fetten usw. sowie Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z. B. Toiletten...) sind in den Zonen I und II vom Grundsatz her nicht akzeptabel.
- Das Betanken darf nur außerhalb der Zonen I und II und nur auf flüssigkeitsdichter Unterlage erfolgen. Sollte das Betanken in den Zonen I und II vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so muss dies auf festen Flächen mit untergelegter flüssigkeitsundurchlässiger Folie - mit zu einer

Wanne hochgezogenen Rändern - erfolgen. Die regelmäßige Kontrolle der Betankung ist zu dokumentieren (Datum, Unterschrift).

- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte außerhalb der Zone II auf wasserdichten, über Abscheider entwässerte Flächen abzustellen. Bei kurzfristiger Arbeitsunterbrechung muss das Gerät beaufsichtigt werden. Nicht umzusetzende Geräte sind in Auffangwannen, welche gegen Eintritt von Niederschlägen geschützt sind, abzustellen. Nicht umzusetzende Maschinen (Raupenbagger etc.) sind auf einer - mit starker Folie und einer schützenden Kies-/Schotterschicht - versehenen Fläche abzustellen. In diese Fläche ist ein Gefälle mit Pumpensumpf an der tiefsten Stelle einzurichten. Der Pumpensumpf ist für den kurzzeitigen Einsatz einer Abwasserpumpe, z. B. mittels eines 1 m langen PE-HD Rohres mit ausreichendem Durchmesser, freizuhalten.
- Die Dichtigkeitsprüfungen an Kanälen haben über die Angaben in DIN EN 1610 hinaus mit 1 bar Prüfdruck zu erfolgen. Für den Bereich der Zone II sind wiederkehrende Prüfungen auf Dichtigkeit auch nach Inbetriebnahme mindestens in den festgelegten Zeitintervallen durchzuführen.

Begleitende Überwachung

Um den besonderen Anforderungen bei der Bauausführung in Wasserschutzgebieten Rechnung zu tragen, ist eine begleitende Überwachung und Dokumentation sicherzustellen.

Bei größeren Maßnahmen mit signifikantem Gefährdungspotenzial in Zonen I bis III A sind zusätzlich zur örtlichen Bauüberwachung ein gesonderter unabhängiger und qualifizierter Sachverständiger für den Gewässerschutz mit klarer Abgrenzung zur Unterlagenprüfung und Bauüberwachung des Auftraggebers einzusetzen. Derartige Festlegungen seitens der Behörden sind im Regelfall bei planfestgestellten oder plangenehmigten Maßnahmen abhängig vom Umfang der Bautätigkeit und dem Gefährdungspotential, insbesondere in den Zonen II und III / III A, zu erwarten.

Durch den Sachverständigen sind die Maßnahmen gutachterlich zu begleiten und zu überwachen sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen aus den technischen Regeln nachzuweisen.

In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde kann im Ausnahmefall die Bauoberleitung des Baulastträgers entsprechende Leistungen mit erbringen.

Der Umfang der Überwachungsleistung umfasst die Prüfung der Umsetzung der Auflagen der Genehmigung in die Ausführungs- und Vergabeunterlagen sowie eine örtliche Überwachung:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen auf Umsetzung der Planfeststellungs-auflagen und Genehmigungsauflagen sowie auf zusätzlich neu auftretende Berührungspunkte des Gewässerschutzes.
- Prüfung der Vergabeunterlagen bezüglich der Beschreibung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten, deren Vollständigkeit und Verständlichkeit.
- Wertung von Nebengeboten bezüglich von Arbeiten in Wasserschutz-gebieten.
- Ausführliche Information der Mitarbeiter der bauausführenden Firmen und der Bauoberleitung sowie ggf. des Bauherrn über die zu berücksichtigenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme. Diese Information ist während der Bauausführung zu wiederholen, insbesondere bei Personalwechsel.
- Festlegung von Ansprechpersonen (Bauherr, Baufirma, Wasser-versorgungsunternehmen, Behörden), deren Zuständigkeit (Weisungs- und Entscheidungsbefugnis) und deren Erreichbarkeit für kurzfristige Entscheidungen und für Notfälle wie z. B. Baustellenunfälle.
- Teilnahme an allen relevanten Baustellenbesprechungen.
- Durchführung unangekündigter Baustellenkontrollen zur Überwachung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (entsprechend Planfeststellungs-beschluss, Bescheide, Schutzgebietsverordnung etc.).
- Prüfung der Baustellenprotokolle (z. B. Bautagebuch, Zustandskontrollen der Baumaschinen).

Die Überwachungstätigkeit ist in Form von Protokollen, ggf. ergänzt durch eine Fotodokumentation nachzuweisen und der zuständigen Wasserbehörde und der Hessenwasser zur Verfügung zu stellen. Hinweise zu Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung.

5.3. Schutzstreifen

Trinkwasserrohrleitungen, Mess- und Steuerkabel sind nach DVGW-Regelwerk W 400-1 in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist grundsätzlich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Der Schutzstreifen darf auch nicht mit Bauwerken (z.B. Brücken) überbaut werden, wenn dadurch die lichte Höhe des Arbeitsraumes weniger als 6m beträgt.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
≤ DN 150	4m
> DN 150 ≤ DN 400	6m
> DN 400 ≤ DN 600	8m
> DN 600	10m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit Hessenwasser abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Flächen durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.

5.4. Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln soll ein Abstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Kreuzende Versorgungskabel sind in unserem Schutzbereich in Kabelschutzrohre zu verlegen. Diese Maßnahmen sind mit Hessenwasser abzustimmen. Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden. Sämtliche anderen Fälle sind entsprechend 6.1 mit uns individuell und schriftlich abzustimmen.

5.5. Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Der Abstand einer Baumreihe, die parallel zu einer Versorgungsleitung gepflanzt werden soll, darf 5,0 m nicht unterschreiten. Besondere Hinweise bietet das DVGW - Arbeitsblatt GW 125.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, ist zu berücksichtigen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

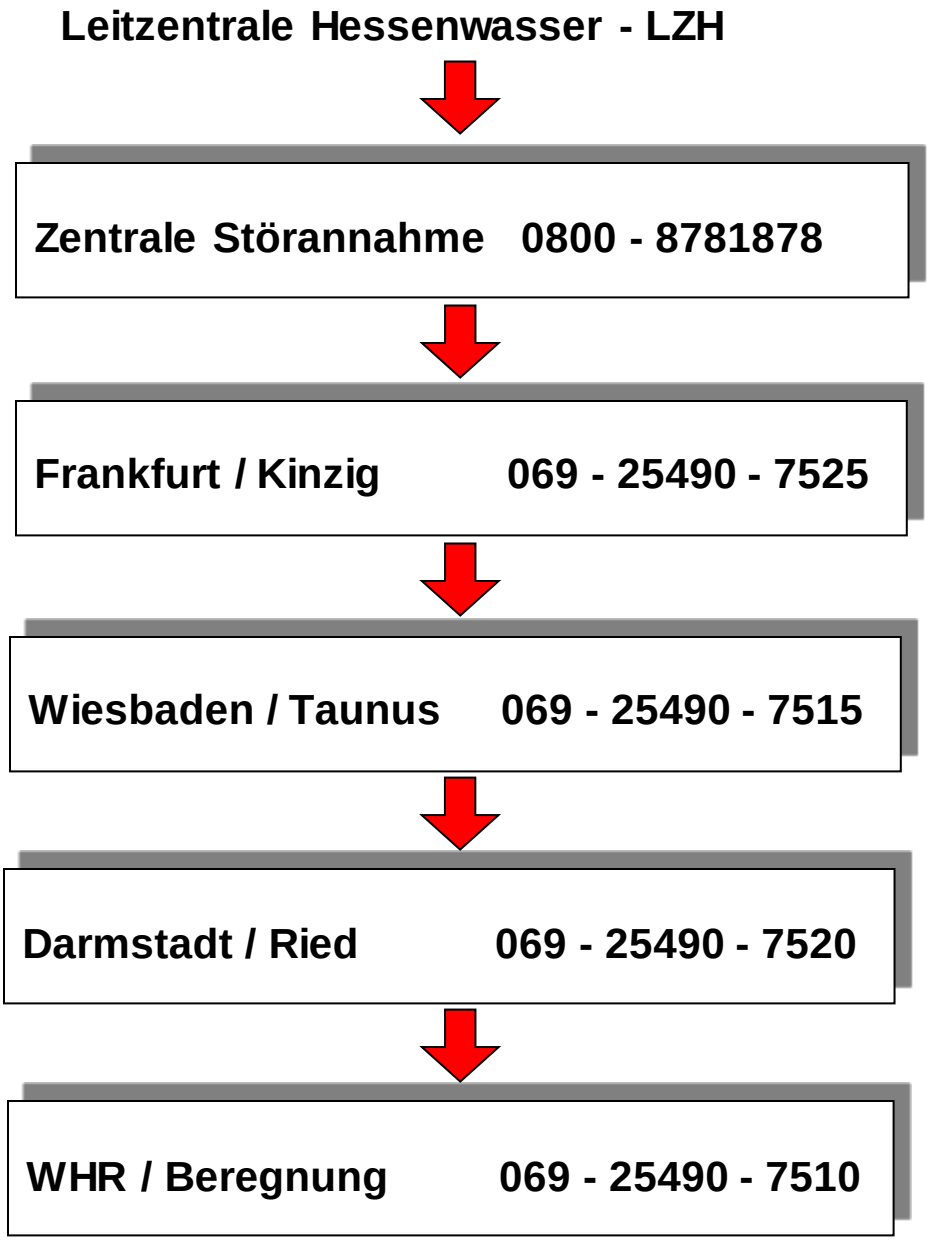
Anmerkung:

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich unserer Einrichtungen gearbeitet wird.

Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei Hessenwasser und unsere Stellungnahme dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

6. Störannahme im Schadensfall

Sollten Anlagen der Hessenwasser oder die Anlagen der betriebsgeführten Verbände während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, bzw. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen vorliegen, so ist unverzüglich die Leitzentrale der Hessenwasser (LZH) zu benachrichtigen.



Diese Stellen sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar und werden schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen unseres*r Mitarbeiters*in zu beaufsichtigen.

7. - BESTÄTIGUNGSFAX FREMDFIRMEN -

Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG, sowie der durch Hessenwasser betriebsgeführten Verbandsanlagen vom Wasserverband Kinzig, WVV Main-Taunus West, WBV Rheingau-Taunus und Wasserverband Hessisches Ried

Die Auskunft wurde erteilt durch: _____

Datum: _____

Anlage Planwerk: _____

_____

_____

Die Planauskunft wurde gut lesbar erhalten. Die Anweisung wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt:

_____

Datum Fremdfirma / Unterschrift

Bitte dieses Blatt unterzeichnen und unverzüglich per E-Mail an planauskunft@hessenwasser.de oder an die **Fax**nummer **069-25490-7209** zurücksenden!

Stellungnahme T-SR : _____

PLANAUSKUNFT:

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Rohrleitungstechnik
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau

Mail: planauskunft@hessenwasser.de

8. - BESTÄTIGUNGSFAX BEHÖRDEN -

Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG, sowie der durch Hessenwasser betriebsgeführten Verbandsanlagen vom Wasserverband Kinzig, WVV Main-Taunus West, WBV Rheingau-Taunus und Wasserverband Hessisches Ried

Die Auskunft wurde erteilt durch: _____

Datum: _____

Anlage Planwerk: _____

_____

_____

Bei Weitergabe der Unterlagen an beteiligte Ingenieurbüros oder Fremdfirmen erfolgt ein Hinweis durch die Behörde auf die Verpflichtung zur eigenständigen Einholung einer Planauskunft.

Die Planauskunft wurde gut lesbar erhalten:

_____

Datum Behörde / Unterschrift

Bitte dieses Blatt unterzeichnen und unverzüglich per E-Mail an planauskunft@hessenwasser.de oder an die **Fax**nummer **069-25490-7209** zurücksenden!

Stellungnahme T-SR: _____

PLANAUSKUNFT:

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Rohrleitungstechnik
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau

Mail: planauskunft@hessenwasser.de